

Aufhebung der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Auf der Grundlage der Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EU) 2016/429 i. V. m. § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) hebe ich die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 12.06.2020 auf.

Betroffen waren Teilgebiete der Gemeinde Hasbergen, Teilgebiete der Gemeinde Hagen und Teilgebiete der Stadt Osnabrück.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 22.04.2022

Im Auftrag

Gez. Dr. Fritzemeier
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),

in der jeweils gültigen Fassung